

Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an Arbeitnehmer

Obwohl der Gesetzgeber in schneller Reihenfolge durch zahlreiche Steuerreformen auf dem Papier steuerliche Entlastungen schafft, werden diese von den Steuerpflichtigen – sicherlich auch durch andere Faktoren bedingt – oft nicht als solche erkannt. Häufig ist daher ein Mehr in der „Lohntüte“, und nicht etwa ein sonstiger, möglicher Vorteil – beispielsweise aus einer betrieblichen Altersversorgung – das Ziel einer entsprechenden Vorsprache von Arbeitnehmern bei ihrem „Chef“. Dieses Begehren stößt dabei bei den betroffenen Arbeitgebern zumeist auf wenig Gegenliebe, da sie oft auch selbst der angespannten wirtschaftlichen Situation Rechnung tragen müssen.

Gewollt ist daher ein für den Arbeitgeber kostengünstiger Kompromiss, der letztendlich beide Seiten zufrieden stellt: Die für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfreie Erstattung von diesem in bezug auf die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehenden Kosten. Dabei wird die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auf Arbeitnehmerseite durch die vom Arbeitgeber zu entrichtende pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15 % der Kostenerstattung zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer „erkauft“; andererseits fallen keine Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an.

Leider gibt es für diese Kostenerstattungen aber auch eine Höchstgrenze, die identisch mit der sogenannten Entfernungspauschale, die der betroffene Arbeitnehmer im Rahmen seiner Steuererklärung ansetzen könnte, ist. Diese beläuft sich – mit Ausnahme von Luftfahrzeugen verkehrsmittelunabhängig - auf 0,30 € pro Entfernungskilometer (der kürzesten, nutzbaren Wegstrecke) für jeden Arbeitstag. Dabei wird bei einer 5-Tage-Woche zumeist von monatlich ca. 19 Arbeitstagen – anteiligen Urlaub etc. bereits berücksichtigend – ausgegangen. Pro Jahr ist die Entfernungspauschale auf 4.500,00 € begrenzt, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein eigener bzw. ein zur Nutzung überlassener Pkw genutzt wird oder die tatsächliche Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nachweisbar (!) höhere Kosten verursacht. Kostenerstattungen, die die vorgenannten Maximalbeträge übersteigen, sind hinsichtlich dieses Mehrbetrags – analog dem laufenden Vergütungsbezug – steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beispielhaft ergibt sich bei einer einfachen Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner Arbeitsstätte von ca. 10km, dass auf die tatsächlich zurückgelegten 20km bis zu 57,00 € (19 Tage x 10km x 0,30 €) netto (!) pro Monat als Fahrtkostenerstattung gewährt werden können.

Die Kostenerstattung führt beim Arbeitnehmer naturgemäß dazu, dass dieser die ihm ja nicht entstandenen Kosten auch nicht im Rahmen seiner Steuererklärung ansetzen kann. Der daraus vermeintlich resultierende Nachteil ist jedoch – auch vor dem Hintergrund des Arbeitnehmerpauschbetrages in Höhe von 920,00 € pro Jahr – relativ gering, da sich der Kostenansatz in der Steuererklärung maximal mit dem Steuersatz auswirkt, während der Vorteil im Fall der Erstattung bei 100% liegt.

Besondere Einzellösungen zum vorstehend abgehandelten Thema, die aus Gründen der Übersichtlichkeit an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden sollen, sind beispielsweise in Fällen Doppelter Haushaltsführung, Behinderung, Dienstwagengestellung etc. gegeben. Im Zweifel sollte man sich vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung daher stets bei seinem steuerlichen Berater informieren.